

Verordnung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Malans

Gestützt auf Art. 15 des Steuergesetzes der Gemeinde Malans erlässt der Gemeindevorstand folgende Verordnung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Malans

Art. 1. Steuerobjekt

Gemäss Art. 11 des Steuergesetzes der Gemeinde Malans ist für jeden über 3 Monate alten Hund, welcher auf Gebiet der Gemeinde Malans gehalten wird, eine Steuer zu entrichten.

Art. 2. Steuersubjekt / Meldepflicht

Gemäss Art. 12 des Steuergesetzes der Gemeinde Malans ist der Hundehalter steuerpflichtig. Der Hundehalter ist verpflichtet, Zuwachs und Abgang von Tieren der Gemeindeverwaltung innert 30 Tagen zu melden.

Art. 3. Steuerbefreiung

Gemäss Art. 13 Abs. 3 des Steuergesetzes der Gemeinde Malans befreit der Gemeindevorstand zusätzlich folgende Hundekategorien von der Entrichtung der Hundesteuer:

- a) Herdenschutzhunde gem. Art. 10^{quater} JSV und Art. 69 Abs. 2 lit. e. TschV.

Art. 4. Steuerberechnung / Festlegung der Höhe der Hundesteuer

Gestützt auf Art. 14 und 15 des Steuergesetzes der Gemeinde Malans legt der Gemeindevorstand die Höhe der Hundesteuer wie folgt fest:

- jährlich CHF 120.00 für den ersten Hund
- jährlich CHF 240.00 für jeden weiteren, im selben Haushalt gehaltenen Hund

Der Gemeindevorstand kann diese Steuer alle fünf Jahre dem Landesindex der Konsumentenpreise anpassen, erstmals per 01.01.2014. Ausgangsbasis ist der Index von 104.2 Punkten Stand Juli 2008 (Basis Dezember 2005).

Art. 5. Rechnungsstellung und Zahlungsfristen

Die Hundesteuern werden den Hundehaltern jeweils im ersten Quartal des laufenden Jahres vom Gemeindesteuernamt in Rechnung gestellt. Die Hundesteuer wird mit der Rechnungsstellung fällig. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage netto.

Wird der Hund nicht während des ganzen Jahres auf Gemeindegebiet gehalten, ist die Steuer nur verhältnismässig geschuldet, wobei das Quartal die kleinste zu berücksichtigende Zeiteinheit ist. Ein angebrochenes Quartal wird voll berechnet.

Art. 6. Zuständigkeiten

¹ Das Gemeindesteuernamt entscheidet:

- a) über Ordnungsbussen;
- b) über Einsprachen;
- c) über Wiedererwägungsgesuche.

² Über Erlassgesuche und administrative Abschreibungen entscheidet die Gemeinde anhand der Kompetenzen gemäss Organisationsreglement.

Art. 7. Erlass von Ordnungsbussen

Wer eine Pflicht, die ihm nach den Bestimmungen dieser Verordnung oder nach einer aufgrund dieser Verordnung getroffenen Anordnung obliegt, trotz Mahnung vorsätzlich oder fahrlässig nicht nachkommt, wird mit einer Ordnungsbusse bestraft.

Die Bestimmungen des geltenden Gesetzes über die Gemeinde- und Kirchensteuern des Kantons Graubünden (GKStG) sowie des geltenden kantonalen Steuergesetzes über das Verfahren bei Ordnungsbussen finden sinngemäss Anwendung.

Art. 8. Behandlung von Einsprachen und Wiedererwägungsgesuchen

Die Bestimmungen des geltenden Gesetzes über die Gemeinde- und Kirchensteuern des Kantons Graubünden (GKStG) sowie des geltenden kantonalen Steuergesetzes über das Verfahren bei Einsprachen und Wiedererwägungsgesuchen finden sinngemäss Anwendung.

Art. 9. Beschwerdeinstanz

Aufgehoben

Art. 10. Aufsicht

Die Aufsicht über den Vollzug dieser Verordnung obliegt dem Gemeindevorstand.

Art. 11. Inkraftsetzung

Die vorliegende Verordnung tritt nach der Genehmigung durch den Gemeindevorstand auf den 01.01.2009 in Kraft. Der revidierte Artikel 3 tritt rückwirkend per 01.01.2020 in Kraft.

Vom Gemeindevorstand genehmigt am 31. Januar 2008 und 27. Mai 2008, teilrevidiert am 5. Mai 2020.